



An

BTSV Präsidium  
BTSV Jugendausschuss  
BTSV Landesfachwarte  
BTSV Bezirks- und Kreisvorsitzende  
BTSV Bezirks- und Kreisfachwarte (über Landesfachwarte)  
BTSV Bezirksfachlehrwarte (über Landesfachwarte)  
BTSV Bezirks- und Kreis-Schiedsrichterfachwarte  
(über Landesfachwarte)

BTSV Präsidium  
Fritz Unger / Jürgen Geyer  
Klinglerstr. 18 • 96465 Neustadt b. Coburg  
09568-4057 • fritz.unger@t-online.de

Neustadt b. Coburg, 27.01.2022

## Aktuelle Regelung zum BTSV-Trainings-/Wettkampfbetrieb Stand: 27.01.2022

### Grundlagen für die Sportausübung

15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G) – Änderung: 27.01.2022 - Gültig bis: 09.02.2022

#### **NEU**

Corona-Virus Handlungsempfehlungen des BLSV vom 27.01.2022

### Sportausübung wie folgt zulässig

Die Sportausübung ist unter **2Gplus** und wie folgt grundsätzlich erlaubt:

- **Sport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Die Sportausübung ist unter **2G** und wie folgt grundsätzlich erlaubt:

- **Sport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Bitte beachten Sie aber jederzeit auch die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Regelungen, wonach sich dann auch die Sportausübung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

#### **Bayerischer Turnspiel-Verband e.V.**

BTSV Briefkopf Version 14.0 - 21.07.2020	<b>Präsident</b> Fritz Unger Klinglerstr. 18 96465 Neustadt b. Coburg ☎ +49-(0)9568-859539 ✉ fritz.unger@t-online.de	<b>Präsidium</b> Fritz Unger Arnold Petersen Jürgen Geyer Hubert Neeb Teresa Menninger  <b>Webseite des BTSV</b> http://www.btsv.eu	<b>BTSV Geschäftsstelle</b> Ostrandstr. 16 87616 Marktoberdorf ☎ +49-(0)8342-9181024 ✉ office@btsv.eu	<b>Bankverbindung</b> Bank: Stadtparkasse München Inhaber: BTSV IBAN: DE76 7015 0000 0028 217 750 BIC: SSKMDEMXXX  <b>Register-Nr.</b> VR 5296 Sitz: Registergericht München Steuer-Nr.: 143/211/10658
	Präsident Vize-Präsident Finanzen Vize-Präsident Sport Referent für Rechtswesen Landesjugendwartin			



**NEU!**

Die folgende Grafik stellt dies nochmals bildlich dar.

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>2G-Regelung</b> für den Outdoor-Sportbetrieb (Training und Wettkampf)</li> <li>• <b>2Gplus-Regelung</b> für den Indoor-Sportbetrieb (Training und Wettkampf)</li> <li>• <b>3G-Regelung</b> für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter)</li> <li>• Max. <b>50% Kapazitätsauslastung</b> von Hallen, Gymnastikräumen, etc.</li> <li>• Bei großen, überregionalen Veranstaltungen (ab 1.000 Zuschauer) gelten abweichende Auflagen</li> <li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b> erlaubt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Komplette Schließung</b> der Sportanlage / Sportsstätte im Innen- und Außenbereich                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten</li> </ul> </li> </ul> <p>→ <b>Regionaler Hotspot-Lockdown findet bis einschließlich 09.02.2022 keine Anwendung!</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>2G: geimpft, genesen und Kinder, die unter 14 Jahre alt sind</b></li> <li>• <b>2Gplus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet</b> (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht oder eine Auffrischimpfung („Booster“))</li> <li>• Zutritt haben weiterhin:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder bis zum sechsten Geburtstag</li> <li>• Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren)</li> <li>• noch nicht eingeschulte Kinder</li> <li>• Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können</li> </ul> </li> <li>• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben</li> <li>• Sperrstunde von 22 – 5 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich</li> </ul>

**Sportbetrieb**

**Aktuellen Werte, welche für die Einstufung relevant sind?**

Beachten Sie hierbei grundsätzlich die Veröffentlichungen Ihrer Kreisverwaltungsbehörde, wo die relevanten Werte aktuell liegen. Darüber hinaus sind diese auch im Internet unter folgenden Links zu finden:

Unter folgendem Link finden Sie die aktuelle Einstufung für Bayern:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

7-Tage-Inzidenz – Robert Koch-Institut: COVID-19-Dashboard:

[https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)

**NEU!**

*Regionaler Hotspot-Lockdown findet bis einschließlich 09.02.2022 keine Anwendung!*



## Regelung

*Die 2Gplus-Regelung für den Indoor-Sport!*

*Die 2G-Regelung für den Outdoor-Sport!*

Der Zugang zur Sportstätte und -anlage, sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
  - Personen, die als genesen gelten,
  - Kinder, unter 14 Jahre alt sind (Ausnahme – siehe Testnachweis)
- und
- zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur **eigenen Ausübung** sportlicher Aktivitäten (gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren)

## **NEU!**

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). **Zudem ist ein negativer PCR-Test, Schnelltest oder beaufsichtigter Selbsttest vorzuweisen.**

Auch Berufsschülerinnen und -schüler\*\* können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

## Testnachweis

### **Wie hat der Testnachweis zu erfolgen?**

Der negative Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

### **Ausnahmen von der Testpflicht**

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler\*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- Personen, welche nach einer vollständigen Immunisierung eine Infektion überstanden haben.
- Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“ – ab dem Zeitpunkt/Tag der „Booster“-Impfung vorweisen können

*\*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraus-*



setzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

*\*\*Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!*

### Wie muss ein\*e Sportler\*in das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ **müssen vor Ort unter Aufsicht** selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der „Selbsttest“ vor Ort auch durch den Sportverein entsprechend ausgestellt wird. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der „Selbsttest“ vor Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird – dies können Apotheken, vom Gesundheitsamt beauftragte Personen oder auch Ärzte sein. Alle Informationen dazu finden Sie in der Coronavirus-Testverordnung, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie.html>

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.

### Geimpft

#### Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

**NEU!**

### Genesen

#### Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 90 Tage** zurückliegt.

### Geboostert

Als „Geboostert“ gelten Personen, ab dem Zeitpunkt/Tag der „Booster“-Impfung

Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten als „Geboostert“.

Folgende Kombinationen sind zu beachten:

- Geimpft-geimpft-geimpft
- Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung)
  - Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen)
- Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA)



## **Maskenpflicht**

### **Maskenpflicht in der Sportstätte**

Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung).“  
Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen.

*Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.*

### **Ausnahmen von der Maskenpflicht**

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.

## **Zusätzliche Hinweis aus der Handlungsempfehlung (27.01.2022) vom BLSV:**

### **Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen?**

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen.

### **Muss ich als Verein die Überprüfung dokumentieren?**

Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.

Sofern Sie im Verein eigene Tests vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind diese (schriftlichen) Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren (nicht den Teststreifen).

### **Wie hat ein Testnachweis zu erfolgen?**

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

### **Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?**

In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G / 2Gplus müssen nun auch die Betreiber, Beschäftigte und Ehrenamtliche mit Kundenkontakt die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies betrifft folglich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Verein.

### **Sportgeräte regelmäßig desinfizieren!**

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden.

### **Wie verhält es sich mit möglichen Bußgeldern bei Verstößen von Mitgliedern?**

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 2G/2Gplus-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied



eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die 2G/2Gplus-Regel einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein verhängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird. Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied gleichwohl gegen die 2G/2Gplus-Regel und wird in der Folge ein Bußgeld gegen den Verein verhängt, so kann man aus diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied begründen.

In der Praxis wird hier aber wohl auch ein Mitverschulden des Vereins angenommen werden, weil der Verein ja selbst auch verpflichtet ist zu kontrollieren. Über das Mitverschulden käme es dann wohl zu einer quotenmäßigen Reduzierung des Schadensersatzanspruchs (wohl in der Regel 50%, wobei natürlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind). Anders läge der Fall natürlich, wenn der Verein kontrolliert hat, aber getäuscht wurde, z.B. durch Vorlage eines falschen Impfausweises. In diesem Fall würde das Mitglied voraussichtlich zu 100 % haften.

## **Betreten der Sportanlage**

Das Betreten der Sportanlage ist in folgenden Fällen untersagt:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen (u.a. enge Kontaktpersonen)
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines 2Gplus-Nachweises

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

## **NEU!**

### **Zuschauer**

Für Sportveranstaltungen dürfen max. **50% der Kapazität** an Zuschauerplätzen genutzt werden. Außerdem gilt der 2Gplus-Grundsatz!

Dabei ist zu jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen sicherzustellen.

Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt zudem:

- Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
- Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt
- Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

## **NEU!**

Bei großen, überregionalen Sportveranstaltungen dürfen abweichend von der üblichen Regelung maximal 25% der Kapazität genutzt, höchstens aber 10.000 Zuschauer auf festen Sitzplätzen zugelassen werden. Ausnahmen gelten für Personen, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung notwendig sind.

Als groß (überregionale) Sportveranstaltungen gelten, an denen in der Regel mehr als 1.000 Zuschauer teilnehmen könnten. Ausgangswert ist dabei die 50%-Kapazitätsauslastungsgrenze. Umfasst eine Sportstätte damit grundsätzlich weniger als 2.000 Plätze, fällt sie nicht unter den Begriff der „großen Sportveranstaltung“. In allen anderen Fällen (d.h. bei mehr als 2.000 tatsächlich vorhandenen Plätzen) muss nach Ansatz von 50% der Kapazität der Sportstätte geprüft werden, ob dorthin in der Regel mehr als 1.000 Zuschauer kommen. Die Frage der Regelmäßigkeit obliegt der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.



## **Indoor Sport - Empfehlung des BLSV**

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine **ausreichende kontinuierliche** Lüftung (z. B. durch raum-lufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

### *Infektionsschutzkonzepte*

#### **Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?**

Für Sportstätten und Sportveranstaltungen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten. Dieses ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Bei Sportveranstaltungen und Versammlungen mit weniger als 100 Personen wird kein Infektionsschutzkonzept benötigt.

Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter [www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus) kostenlos downloaden.

#### **Was sollte das Konzept alles beinhalten?**

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten.

Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäreinrichtungen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich.

#### **Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?**

Der Mindestabstand von 1,5 m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-bereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

Neustadt b. Coburg, 27.01.2022

Fritz Unger  
BTSV Präsident

Schwabach, 27.01.2022

Jürgen Geyer  
BTSV Vize-Präsident Sport